

Haushaltsplan 2022

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31.01.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

Nr.	Bereich	Betrag
1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	27.069.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-44.114.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-17.045.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-17.045.000

2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.116.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-40.436.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-15.320.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.268.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-14.302.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-7.034.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-22.354.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.224.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-1.224.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-23.578.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf 14.524.500 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.

b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

der Steuermessbeträge.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist vollzugsreif.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 22. Februar 2022 die Gesetzmäßigkeit nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt und einen Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 14.524.500 EUR in Höhe von 3.300.000 EUR gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Die Beteiligungsberichte der Stadt Walldürn an der Stadtwerke Walldürn GmbH, an der Grundstückseigentümergeellschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg GbR, an der Volksbank Franken eG, am Familienheim Buchen-Tauberbischofsheim eG, an der LBBW Immobilien Landsiedlung GmbH Stuttgart sowie am Zweckverband 4IT (ehemals KIVBF), an

der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland eG, am Badischen Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe und am Freiwilligen Klärschlammfonds der Kommunen (BADK) für das Geschäftsjahr 2020 wurden gemäß § 105 Abs. 2 GemO erstellt.

Der Haushaltsplan 2022 (gem. § 81 Abs. 3 GemO) sowie der Beteiligungsbericht 2020 (gem. § 105 Abs. 3 GemO) liegen

vom 02. März bis einschließlich 10. März 2022

bei der Stadt Walldürn -Kämmerei-, Burgstraße 3, 74731 Walldürn, Zimmer Nr. 210 – öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Dienststellen der Stadt Walldürn für den Publikumsverkehr nur eingeschränkt erreichbar. Der Dienstbetrieb wird jedoch aufrechterhalten.

Die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan 2022 und den Beteiligungsbericht 2020 ist nach vorheriger terminlicher Absprache mit der Kämmerei unter Telefonnummer 0 62 82 / 67-131 oder per E-Mail an joachim.doerr@wallduern.de möglich.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldürn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Walldürn unter <http://www.wallduern.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Walldürn, den 25. Februar 2022

gez. Günther,
Bürgermeister